

Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen	S. 127
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen	S. 128
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck	S. 128
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 128
Personalnachrichten	S. 129

### **Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat auf seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, dass der Name der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum 1. Januar 2010 in

#### **Evangelisch-reformierte Kirche**

geändert wird.

Le e r, den 7. Dezember 2009

#### **Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 13. November 2009  
zur Änderung der Kirchenverfassung  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 9. Juni 1988  
in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes  
vom 24. November 2006  
(12. Änderungsgesetz)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 12. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.“

#### Artikel II

In § 23 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.“

#### Artikel III

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder – nach vorherigem Beschluss durch den Kirchenrat/das Presbyterium – auf elektronischem Wege einzuladen. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.“

#### Artikel IV

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Presbyterinnen“ die Wörter „und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 Nr. 2 werden die folgenden neuen Nr. 3 und 4 eingefügt:

„3. die behandelten Tagesordnungspunkte,  
4. die eingebrachten Anträge,“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 5.

#### Artikel V

In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Pfarrwahlordnung“ durch die Wörter „kirchengemeindlichen Pfarrwahlen“ ersetzt.

#### Artikel VI

In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Moderamens der Synode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.“

#### Artikel VII

In § 72 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.“

#### Artikel VIII

In § 81 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Das Kirchenamt führt die Bezeichnung Landeskirchenamt.“

#### Artikel IX

§ 84 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen oder die Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages sowie die Übertragung der Zuständigkeit bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.“

#### Artikel X

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

L e e r, den 7. Dezember 2009

#### **Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
zur Anwendung des  
Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Regelung des Arbeitsrechts  
für Einrichtungen der Diakonie  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz  
Diakonie – ARRGD)  
vom 12. November 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 261) findet in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2009

#### **Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 12. November 2009  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Regelung der Rechtsstellung  
der Pfarrer und Pfarrerinnen  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Pfarrerdienstgesetz)  
vom 11. Februar 1986  
in der Fassung vom 28. April 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 28. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„(2) Er oder sie ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Teilnahme an anerkannten kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theolo-